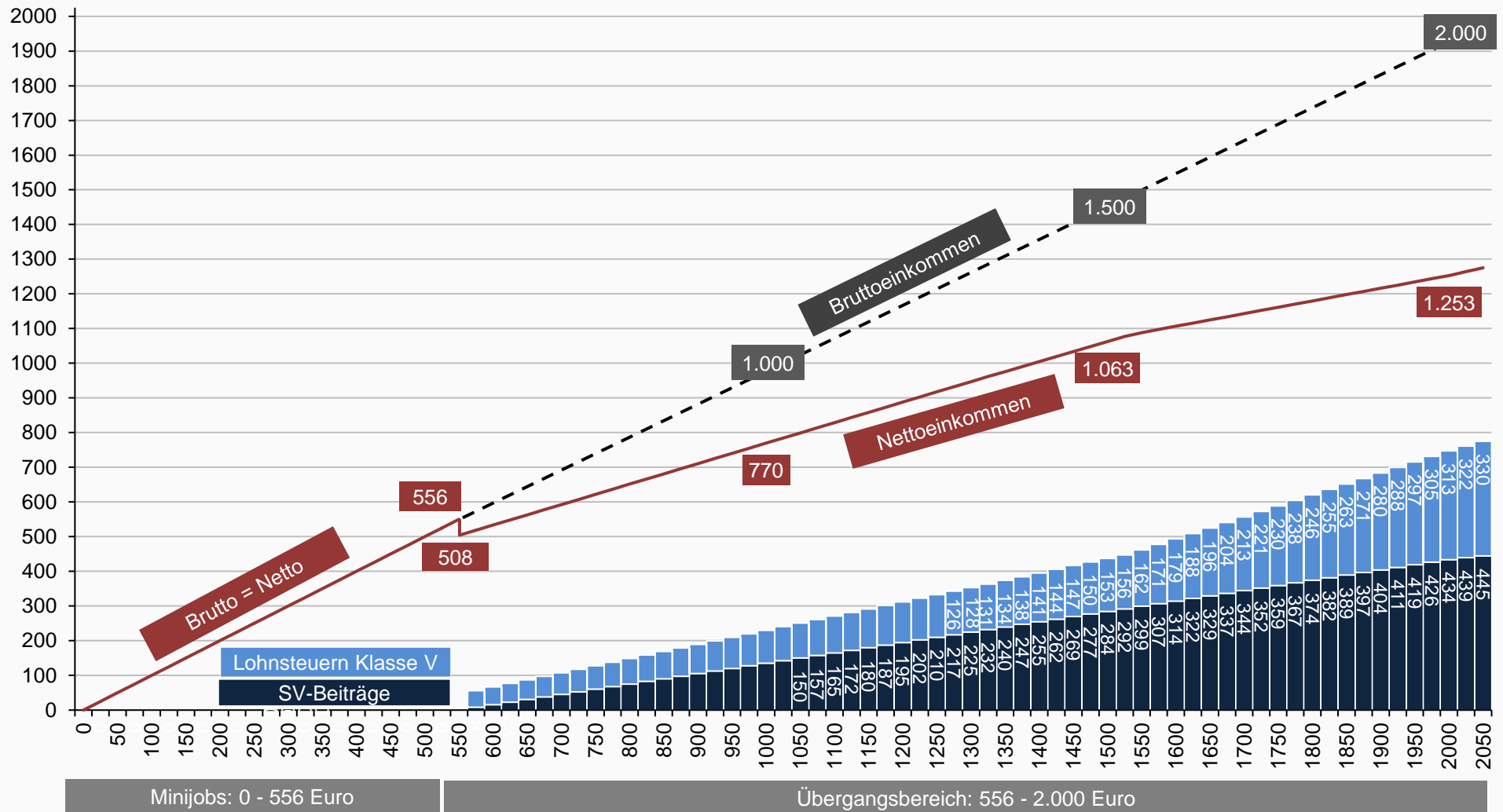


■ Nettoeinkommen Steuerklasse V im Minijob- und Midijob-/Übergangsbereich, 2025
in Euro/Monat



Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK-Minijob- und Übergangsbereichsrechner (ohne Kirchensteuer)

Annahmen: GKV Zusatzbeitrag der AOK NordWest, SPV: ohne Kinder; GRV: Befreiung von GRV-Pflicht (für Minijobs)

Nettoeinkommen, Beitrags- und Steuerabzüge im Minijob- und Übergangsbereich, Steuerklasse V, 2025

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse („Minijobs“) sowie Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich („Midijobs“) stellen aufgrund abweichender Regelungen im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht eine besondere Form der abhängigen Beschäftigung dar. Ab 10/2022 erhöht sich die Einkommensgrenze eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses nach Maßgabe der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns. Zum 1. Januar 2025 kommt es zu einer Anhebung von 538 Euro auf 556 Euro. Diese Dynamisierung führt dazu, dass stets eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn möglich wird.

Die Einkommen aus einem Minijob sind steuerfrei und beitragsfrei. Entsprechend entstehen auch keine Leistungsansprüche in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Gesetzlichen Rentenversicherung gilt hingegen seit 2013 eine Versicherungs- und Beitragspflicht. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (opt-out Regelung). Die überwiegende Mehrheit der Minijobbern (ca. 80 Prozent) macht von dieser Möglichkeit auch Gebrauch.

Auch für die Einkommensgrenzen eines Midijobs gelten dynamische Werte. Midijobs umfassen im Jahr 2025 den Einkommensbereich zwischen 556 Euro und 2.000 Euro. Bis 09/2022 lagen die Grenzen bei 450 Euro und 1.300 Euro. In diesem Übergangsbereich, dessen Beginn sich nach Maßgabe der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erhöht, gilt für die Beschäftigten in allen vier Versicherungszweigen die Versicherungs- und Beitragspflicht. Zugleich entfällt die Steuerfreiheit.

Um einen abrupten Sprung in der Beitragsbelastung von Null Prozent auf 21,7 % und einen entsprechenden Rückgang des Nettoeinkommens zu vermeiden, werden für die Beschäftigten nicht sofort die vollen Beitragssätze für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fällig. Der Gesamtbeitragssatz der Arbeitnehmer*innen beginnt vielmehr bei 0,1 % und steigt schrittweise („Gleitzone“) an. Erst bei einem Einkommen von 2.000 Euro (Ende der Gleitzone) wird dann der volle Beitragssatz von aktuell 21,7 % fällig (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Bis 09/2022 lag der Eingangsbeitragssatz zwar auf einem reduzierten Niveau, aber immer noch bei einem Wert von 10,4 %, so dass es beim Überschreiten der Geringfügigkeitsschwelle zu einem Rückgang des Nettoeinkommens kam (vgl. [Abbildung II.20b](#) und [Abbildung III.101b](#)). Dieser Belastungssprung wird nunmehr vermieden, zumal die Lohnsteuer (in der Steuerklasse I) erst bei einem Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags von 12.096 Euro im Jahr (2025) einsetzt.

Anders sieht dies aus, wenn die Steuerklasse V gewählt wird (in der Regel Steuerklasse III für den besserverdienenden Ehemann und Steuerklasse V für die weniger verdienende Ehefrau). Hier kommt es zu einem Belastungssprung, der aufgrund des niedrigen Eingangsbeitragssatzes zwar geringer als bei der alten Regelung ausfällt (vgl. [Abbildung III.100b](#)), aber immer noch deutlich ist: Bei einem Verdienst von 557 Euro werden nur noch rund 508 Euro ausgezahlt. Erst bei einem Bruttoeinkommen von etwa 639 Euro wird der Nettobetrag von 556 Euro wieder erreicht. Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist für die Betroffenen daher äußerst unattraktiv.

Wie die Praxis zeigt, ist im Midijob-Bereich die Steuerklassenwahl III/V üblich. Dies liegt auch deshalb nahe, weil im Minijob-Bereich alles dafür spricht, dass der Ehemann auf jeden Fall die Steuerklasse III wählt, um aktuell über ein möglichst hohes Nettoeinkommen zu verfügen. Erfolgt aus einem Minijob heraus ein Übergang in einen Midijob ist zu erwarten, dass es bei der Steuerklasse III für den Mann und der Steuerklasse V für die Frau bleibt. Dieser Mechanismus kann nur unterbrochen werden, wenn die Ehepartner eine Änderung der Steuerklasse (IV/IV) beantragen.

Zu den Arbeitgeberbelastungen im Bereich von Mini- und Midijobs vgl. [Abbildung II.20](#).

Mini- und Midijobs und Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn liegt seit 1. Januar 2025 bei 12,82 Euro in der Stunde (vgl. [Abbildung III.4b](#)). Er gilt uneingeschränkt auch für Mini- und Midijobs. Durch Ankoppelung der Verdienstgrenze an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns kommt es zu einer Dynamisierung der Verdienstgrenzen sowohl bei den Minijobs wie auch bei den Midijobs. Eine Erhöhung des Mindestlohns führt bei unveränderter Arbeitszeit nicht mehr dazu, dass die Schwellenwerte überschritten werden und dass entsprechend die Höchstarbeitszeit verkürzt werden muss. (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Die Minijobs unterliegen seit 2013 der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit eines opt-out Verfahrens, d.h. einer Befreiung von der Versicherungspflicht. Etwa 80 % haben im Jahr 2019 davon Gebrauch gemacht. Wenn die Beschäftigten eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, gilt hinsichtlich ihres Einkommens das Prinzip „brutto = netto“. Bleibt es hingegen bei der Versicherungspflicht, beträgt der Eigenbeitrag in der Regel 3,6 %. Dies entspricht (2025) dem Differenzbetrag zwischen dem pauschalen Beitrag des Arbeitgebers (15 %) und dem regulären Beitragssatz von 18,6 %. Bei einem monatlichen Verdienst von 556 Euro liegt der Eigenbeitrag damit bei 20,02 Euro im Monat. Bei Verdiensten unter 175 Euro ist zusätzlich für die Differenz zu 175 Euro der volle Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent zu zahlen. Bei 170 Euro Bruttoverdienst wären demnach 3,6% von 170 Euro (6,12 Euro) und zusätzlich 18,6% von 5 Euro (0,93 Euro) also insgesamt 7,05 Euro zu zahlen. Dies entspricht insgesamt einem Beitragssatz von 4,15%. Je weiter der Verdienst unter der Grenze von 175 Euro liegt, desto höher ist der Beitragssatz insgesamt. Bei einem Bruttoverdienst von 100 Euro wären schon 17,55 Euro an die Rentenversicherung zu zahlen. Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten gelten andere Beträge.

Durch die Beitragsaufstockung werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erworben. Das Arbeitsentgelt wird dadurch in voller Höhe bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt. Zugleich sind Pflichtbeitragszeiten u.a. eine Voraussetzung für Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation, auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung.

Im Übergangsbereich gilt die Rentenversicherungspflicht uneingeschränkt. Als Besonderheit gilt aber hier, dass sich die reduzierten Beitragssätze nicht nachteilig auf die Rentenanwartschaften auswirken. Diese Abkopplung der Rentenansprüche im Übergangsbereich von den abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätzen steht im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip. Allerdings ist die Rentenversicherung als Sozialversicherung dadurch geprägt, dass der Solidarausgleich das Äquivalenzprinzip ergänzt. Die Regelung der Rente nach Mindestentgeltpunkten ist dafür ein Beispiel. Allerdings sind diese und auch andere Regelungen des Solidarausgleich an versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft, so vor allem hinsichtlich der Versicherungsdauer. Das ist im Übergangsbereich nicht der Fall. Jede Erwerbs- und Versicherungsphase im Übergangsbereich wird pauschal begünstigt. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil nicht unterschieden werden kann, ob es sich um ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich hohen Stundenlöhnen) oder um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich niedrigen Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen) handelt. Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, ob dies das einzige Einkommen ist oder ob andere und höhere Einkommen die eigentliche Basis für den Lebensunterhalt darstellen, so etwa Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Methodische Hinweise

Die Modellrechnungen zum Verlauf der Nettoeinkommen im Entgeltbereich zwischen 0 und 2.000 Euro im Monat basieren auf den Ergebnissen der AOK-Minijob- und Übergangsbereichsrechner. Als Zusatzbeitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung wird der Beitragssatz der AOK NordWest angenommen (2,79% im Jahr 2025). Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich den Zusatzbeitrag. In der Sozialen Pflegeversicherung kommt ein Beitragszuschlag für Kinderlose zur Anwendung. Bei den Lohnsteuern wird die Zahlung von Kirchensteuern ausgeschlossen. Auch spezielle steuerliche Tatbestände bleiben außer Acht.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass sich die Beschäftigten in der Minijobzone von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.